

Beschluß

des Bayerischen Landtags

Der Landtag hat in seiner heutigen öffentlichen Sitzung beraten und beschlossen:

Gesetzentwurf der Abgeordneten Glück Alois, Miller, Michl, u.a. CSU

Drs. 13/11034, 11224

Gesetz zur Änderung des Gesetzes zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft

§ 1

Das Gesetz zur Förderung der bayerischen Landwirtschaft – LwFöG – (BayRS 787-1-E), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26. Juli 1997 (GVBl S. 311) wird wie folgt geändert:

1. In Art. 5 Abs. 5 werden die Worte „Satz 1“ gestrichen.
2. Art. 13 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 wird nach dem Wort „gehören“ ein Komma gesetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„soweit sich deren Tätigkeit vorrangig auf land- und forstwirtschaftliche Betriebe erstreckt.“

bb) Die Sätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„²Darüber hinaus werden bei sozialen Einsätzen zehn v.H. der Personal- und der Geschäftskosten erstattet. ³Pflichtleistungen, die von den Sozialversicherungsträgern erbracht werden, sind vom notwendigen Aufwand vorweg abzuziehen; auf die Förderung verbleibender Eigenleistungen der Versicherten finden Sätze 1 und 2 entsprechende Anwendung.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „Betriebe“ die Worte „oder Einsatzfamilien“ eingefügt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

§ 2

¹Dieses Gesetz tritt am 1. August 1998 in Kraft. ²Abweichend hiervon tritt Art. 13 Abs. 1 Satz 2 mit Wirkung vom 1. Januar 1997 in Kraft.

Der Präsident:

Böhm